Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3589

25. 01. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/3452 —

Aufgaben der Arbeitslosenversicherung

Die Bundesregierung äußerte am 24. Oktober 1995: „Aufgabe der Arbeitslosenversicherung ist es, Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz und damit ihr Arbeitseinkommen verloren haben, in der Zeit der Bemühungen um eine neue Beschäftigung finanziell zu sichern." Und die Bundesregierung betonte ihre Absicht, daran festzuhalten, „daß eine verläßliche und ausreichende soziale Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit nur durch eine staatliche Pflichtversicherung, die grundsätzlich alle Beschäftigten erfaßt, gewährleistet werden kann. Nur diese bietet – in Zusammenhang mit der Darlehens- und Zuschußpflicht des Bundes – die Gewähr, daß auch bei hoher Arbeitslosigkeit ausreichende Leistungen für den Versicherten zur Verfügung stehen." (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Tätigkeit von privaten Versicherern und Vereinen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" – Drucksache 13/2734)

1. Wie verträgt sich mit der Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, arbeitslose Arbeitnehmer „in der Zeit der Bemühungen um eine neue Beschäftigung finanziell zu sichern", die zeitliche Befristung des Arbeitslosengeld-Bezuges auf im Regelfall zwölf Monate?

Zeitliche Befristungen der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld sind auch in den Arbeitslosenversicherungssystemen anderer Länder allgemein üblich. Dies ist auch kein Widerspruch zu der am 24. Oktober 1995 erteilten Antwort hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Arbeitslosenversicherung und der Möglichkeit, dieses Risiko privat abzusichern. Dies wird vor allem aus dem unmittelbar folgenden Satz, der nicht zitiert worden ist, deutlich: „Von anderen Versicherungen unterschei-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Januar 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

det sich die Arbeitslosenversicherung durch die Besonderheiten des versicherten Risikos, das nicht nur von objektiven Gegebenheiten, sondern auch in erheblichem Maße sowohl von dem subjektiven Verhalten einzelner als auch von der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage abhängig ist."

a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Bemühungen um eine neue Beschäftigung nach im Regelfall zwölf Monaten beendet sind?

Wenn nein, warum nicht?

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von zwölf Monaten für jüngere Arbeitnehmer ist im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begrenzung des Risikos durchaus angemessen. Denn die durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer betrug bei abgeschlossenen Fällen im Jahre 1994 rd. 29,5 Wochen in den alten und rd. 36 Wochen in den neuen Bundesländern.

b) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß nach erschöpftem Arbeitslosengeld-Anspruch die Arbeitslosenhilfe die Aufgabe der finanziellen Sicherung übernehmen muß?

Wenn nein, warum nicht?

In dem bestehenden System der sozialen Sicherung haben Arbeitslose im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe wird wie die Sozialhilfe aus Steuern finanziert und beide Systeme erbringen im Falle von Arbeitslosigkeit bei Bedürftigkeit Leistungen. Daraus ergibt sich, daß die Absicherung nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auch anders erfolgen kann und eine bestimmte Art der Absicherung nicht zwangsläufig ist.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts ihrer Verpflichtung zu gewährleisten, daß auch bei hoher Arbeitslosigkeit ausreichende Leistungen für den Versicherten zur Verfügung stehen, die in den vergangenen fünfzehn Jahren vorgenommenen Veränderungen insbesondere bei der Dauer und der Höhe der Leistungen für den Versicherten?

Der Deutsche Bundestag hat durch verschiedene Gesetze Dauer und Höhe der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz so geändert, wie er dies nach den gesamtstaatlichen Gegebenheiten mehrheitlich für notwendig gehalten hat. Dieser Abwägungsprozeß ist jedesmal von neuem anzustellen und fällt demgemäß auch unterschiedlich aus, so gab es ebenso Verlängerungen der Dauer des Arbeitslosengeldbezugs wie Absenkungen in der Höhe der Leistungen.

a) Sieht die Bundesregierung einen Gegensatz zwischen der Verpflichtung, auch bei hoher Arbeitslosigkeit ausreichende Leistungen für den Versicherten zur Verfügung zu stellen, und der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland durch Verminderung der Lohnkosten auch im Wege der Beitragssenkung?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie gewichtet die Bundesregierung die beiden gegensätzlichen Ziele staatlicher Politik?

Auch für diese Frage trifft die Notwendigkeit einer jeweiligen Abwägung zu, wobei einzelne Faktoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht erhalten können.

b) Wie quantifiziert die Bundesregierung „ausreichende Leistungen für den Versicherten"?

Die Höhe einer ausreichenden Leistung für den Versicherten wird durch den Deutschen Bundestag bestimmt.

3. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Tatsache, daß einerseits eine Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit „grundsätzlich alle Beschäftigten" erfassen sollte, daß andererseits aber bestimmte Beschäftigtengruppen systematisch von dieser Versicherung ausgeschlossen werden, so insbesondere abhängig Beschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit unter 18 Stunden oder Referendare, und sieht sie hierin keinen Widerspruch im System der Arbeitslosenversicherung?

Die Beschäftigtengruppen, die in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, werden durch den Gesetzgeber bestimmt. Soweit aus unterschiedlichen Gründen bestimmte Beschäftigtengruppen nicht einbezogen werden, ändert dies nichts an der Aussage, daß durch die staatliche Pflichtversicherung grundsätzlich alle Beschäftigten erfaßt werden.

4. Welche Überlegungen haben die Bundesregierung geleitet, als sie als Aufgabe der Arbeitslosenversicherung eine verläßliche und ausreichende finanzielle Sicherung beschrieb, aber Anfang Oktober zur Kenntnis nehmen mußte, daß im Bundesgebiet West 6,5 % der Arbeitslosengeldbezieher eine monatliche Leistung von unter 600 DM und weitere 32,8 % eine monatliche Leistung zwischen 600 und 1 200 DM erhielten und daß im Bundesgebiet Ost die vergleichbaren Sätze 6,5 % und 57,4 % betragen, und insbesondere welche Überlegungen leiteten die Bundesregierung hinsichtlich der Frage, wie sie ihre Aussage den etwa 760000 Arbeitslosen mit einem monatlichen Arbeitslosengeld von unter 1 200 DM plausibel machen kann?

Das Arbeitslosengeld tritt als Lohnersatzleistung an die Stelle des Arbeitsentgeltes, das der Betreffende wegen Arbeitslosigkeit nicht mehr erzielen kann. Die Leistung richtet sich deshalb nach dem wegen Arbeitslosigkeit ausfallenden Arbeitsentgelt. Bei niedrigen Arbeitsentgelten ist deshalb auch das Arbeitslosengeld entsprechend niedriger. Statistische Daten über die Höhe des Arbeitslosengeldes sind aus diesem Grunde – für sich allein genommen – zur Bewertung der sozialen Absicherung Arbeitsloser

nicht geeignet. Insbesondere lassen sie Rückschlüsse auf die Gesamteinkommenssituation der Haushalte von Arbeitslosen nur in sehr eingeschränktem Maße zu, weil

- sie auch Arbeitslose einbeziehen, die zuletzt teilzeitbeschäftigt waren und deshalb naturgemäß ein geringes Arbeitsentgelt und als Folge daraus auch eine geringe Lohnersatzleistung beanspruchen können,
- ein Teil der Arbeitnehmerhaushalte über zwei Einkommen aus Arbeitsentgelt und/oder Lohnersatzleistung bzw. Rente verfügt, mit dem der Familienunterhalt bestritten wird.

Sofern im Einzelfall die Leistungen des Arbeitsamtes nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu decken, besteht nach der Struktur des sozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, die sich im Grundsatz nach dem individuellen Bedarf richten.

5. Worin dokumentiert sich das Interesse und das Bemühen der Bundesregierung, daß Arbeitslose während der Zeit der Arbeitssuche tatsächlich ausreichend und verläßlich finanziell durch die Arbeitslosenversicherung gesichert sind?
6. Welche Bemühungen wird die Bundesregierung 1996 unternehmen, um sicherzustellen, daß gemäß den Aufgaben der Arbeitslosenversicherung jeder Arbeitslose ausreichend und verläßlich finanziell gesichert sein wird?

Es wird auf die Antworten zu Frage 2 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333